

zuzustellen, auch wenn dieselben in gebrauchtem Zustande oder eingebunden sind.

Ist die Rückgabe unmöglich, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimentler einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag in laufende Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen. Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der oben bestimmten Fristen seitens des Verlegers zurückzuzahlen.

Berechnet ein Verleger bei Ubersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang u.), so ist der Sortimentler verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

Bestellungen „zur Fortsetzung“ gelten als feste.

Ist dem Sortimentler der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so hat er innerhalb dreier Monate dem Verleger hiervon Mitteilung zu machen und dasselbe ihm oder dessen Kommissionär zuzustellen.

Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung, bezw. gegen bar zurückzunehmen, falls der Sortimentler dieselben binnen vier Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

IV. Konditionsgut.

§ 11. Konditionsgut.

Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) ist Eigentum des Verlegers. Der Sortimentler ist für dasselbe bei allen Verlusten und Beschädigungen nur insoweit ersatzpflichtig, als er das Konditionsgut durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, sowie durch Feuer- und Transportversicherung schützen kann.

Ueber das Konditionsgut, welches der Sortimentler im Laufe des Jahres erhalten hat, steht ihm die Verfügung bis zu der dem Lieferungsjahr folgenden Buchhändlermesse zu; es hat jedoch der Verleger das Recht, dasselbe in Ausnahmefällen auch vorher zurückzuverlangen.

Dasjenige Konditionsgut dagegen, welches der Sortimentler mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

§ 12. Neuigkeiten.

Als Neuigkeiten gelten Werke, welche zum ersten Mal oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und nicht lediglich einen neuen Titel tragen.

Die Zusendung von Neuigkeiten à condition kann unverlangt an solche Sortimentler erfolgen, welche laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des Adressbuchs derartige Sendungen annehmen, oder anderweitig solche erbeten haben. Geschieht die Zusendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird.

Vierundsechzigster Jahrgang.

der Sortimentler berechtigt, die bereits empfangenen Teile eines Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf des betreffenden Termins dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufende Rechnung oder gegen Nachnahme zuzustellen, auch wenn sie in gebrauchtem Zustande oder eingebunden sind; ferner ist der Verleger verpflichtet, die allenfalls entstandenen Kosten des Einbandes zu vergüten.

Ist die Zurückgabe unmöglich, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimentler einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag in laufende Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen. Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der oben bestimmten Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

Bestellungen „zur Fortsetzung“ gelten als feste.

Ist dem Sortimentler der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Teiles eines Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so ist der Verleger zur Zurücknahme verpflichtet, falls ihm hiervon Mitteilung gemacht und die Rücksendung innerhalb dreier Monate an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung oder gegen bar zurückzunehmen, falls der Sortimentler sie binnen vier Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

IV. Konditionsgut.

§ 11. Konditionsgut.

Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition oder bedingt gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) ist Eigentum des Verlegers. Der Sortimentler ist hierfür bei allen Verlusten und Beschädigungen nur insoweit ersatzpflichtig, als er das Konditionsgut durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, sowie durch Feuer- und Transportversicherung schützen kann.

Ueber das Konditionsgut, das der Sortimentler im Laufe des Jahres erhalten hat, steht ihm mit Ausnahme der im § 28 Absatz 2 und in § 33 Absatz 4 und 5 vorgesehene Fälle die Verfügung bis zu der dem Lieferungsjahr folgenden Buchhändlermesse zu.

Dasjenige Konditionsgut dagegen, das der Sortimentler mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

Als Neuigkeiten gelten Werke, die zum erstenmal oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und nicht nur Titelausgaben sind.

Die Zusendung von Neuigkeiten à condition kann unverlangt an solche Sortimentler erfolgen, die laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des vom Börsenverein herausgegebenen Adressbuchs derartige Sendungen annehmen, oder anderweitig solche erbeten haben. Geschieht die Zusendung ohne diese Ermächtigung, so hat der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen, falls ihm binnen